

RiLG Dr. Hauke Hinrichs, Görlitz*

Original-Examensklausur: „Berufung, die begeistert“

THEMATIK	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Berufungsfrist, Anwartschaftsrecht, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Überdurchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des Landgerichts Görlitz zum Aktenzeichen 2 S 50/15:

Dr. Ronja Ruprecht
Rechtsanwältin
Jakobstraße 3
02826 Görlitz

Görlitz, den 27.3.2015

An das
Landgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

Berufung

In dem Rechtsstreit

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz

– Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schwartz, Berliner Straße 48, 02826 Görlitz

gegen

1. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 02826 Görlitz

– Beklagter zu 1) –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Richard Rothe, Bahnhofstraße 12 a, 02826 Görlitz

2. Thomas Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02826 Görlitz

– Beklagter zu 2), Widerkläger, Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ronja Ruprecht, Jakobstraße 3, 02826 Görlitz

wegen Werklohns ua

lege ich namens und in Vollmacht des Beklagten zu 2)

Berufung

gegen das mir am 28.2.2015 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015 (Az. 4 C 1120/14) ein.

* Der Autor ist Richter am Landgericht Görlitz und Prüfer im 1. sowie im 2. Staatsexamen. Die Klausur wurde im Juni 2015 in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung unter anderem in Sachsen zur Bearbeitung ausgegeben.

Ich werde beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015

1. die Klage gegen den Beklagten zu 2) abzuweisen,
2. die Klägerin auf die Widerklage des Beklagten zu 2) zu verurteilen,
 - a) an den Beklagten zu 2) die zum Personenkraftwagen (Pkw) Opel Corsa, amtliches Kennzeichen GR-BB 12, Fahrzeugidentitätsnummer 12389456 gehörige Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) herauszugeben und
 - b) an den Beklagten zu 2) 280 EUR zu zahlen.

Begründung:

Die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts sind zutreffend. Sie werden nicht angegriffen; vielmehr macht der Beklagte zu 2) sie sich zu eigen.

Allein streitig ist zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2), wie es dem Täter oder den Tätern gelingen konnte, in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2013 in den Verkaufsraum der Klägerin einzubrechen. Der Beklagte zu 2) verbleibt insoweit bei seinem aus dem Tatbestand des angegriffenen Urteils ersichtlichen Vortrag.

Das Amtsgericht hat insoweit nur schlicht falsch beziehungsweise gar nicht subsumiert. Der Tatsachenstoff trägt das klägerische Begehren nicht, soweit es gegen den Beklagten zu 2) geltend gemacht wird. Der Beklagte zu 2) ist weder Vertragspartei noch Erbe. Schon deshalb ist die Klage unbegründet. Die Widerklage des Beklagten zu 2) ist hingegen begründet.

Es folgen weitere Ausführungen zur Berufungsbegründung.

Eine Kopie des Urteils des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015 füge ich bei.

gez. Dr. Ruprecht
Rechtsanwältin

Anlage zum Schriftsatz des Beklagten zu 2) vom 27.3.2015:

Amtsgericht Görlitz
Az. 4 C 1120/14
Verkündet am: 24.2.2015

**IM NAMEN DES VOLKES
ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz

– Klägerin, Widerbeklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schwartz, Berliner Straße 48, 02826 Görlitz

gegen

1. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 02826 Görlitz

– Beklagter zu 1) –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Richard Rothe, Bahnhofstraße 12 a, 02826 Görlitz

2. Thomas Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02826 Görlitz

– Beklagter zu 2), Widerkläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ronja Ruprecht, Jakobstraße 3, 02826 Görlitz

wegen Werklohns ua

hat das Amtsgericht Görlitz

durch Richter am Amtsgericht Thies

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.2.2015

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 700 EUR zu zahlen.
2. Die Widerklage des Beklagten zu 2) wird abgewiesen.

Es folgen die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten Zahlung von Werklohn für die Reparatur eines Pkw, hilfsweise die Herausgabe dieses Pkw. Der Beklagte zu 2) verlangt widerklagend die Herausgabe der zu diesem Pkw gehörigen Zulassungsbescheinigung Teil II (im Folgenden: Kfz-Brief). Außerdem verlangt der Beklagte zu 2) die Rückzahlung eines der Klägerin geleisteten Kaufpreises.

Der Beklagte zu 1) ist Alleinerbe seines am 10.12.2014 verstorbenen Vaters Reinhard Berkau (im Folgenden: Erblasser). Der Beklagte zu 2) ist der – erwachsene – Enkel des Erblassers.

1. Am 10.8.2012 verkaufte die Klägerin dem Erblasser den Pkw Opel Corsa, amtliches Kennzeichen GR-BB 12, Fahrzeugidentitätsnummer 12389456 (im Folgenden: Pkw) in Görlitz zum Preis von 3.600 EUR unter Eigentumsvorbehalt. Die Kaufvertragsparteien einigten sich darauf, dass der Erblasser ab August 2012 insgesamt 24 monatliche Raten in Höhe von je 150 EUR auf den Kaufpreis leistet (24 x 150 EUR = 3.600 EUR).

Die Klägerin übergab dem Erblasser den Pkw noch am 10.8.2012. Das Eigentum an diesem Pkw sollte mit Zahlung der letzten Rate im Juli 2014 auf den Erblasser übergehen; dann sollte auch der dazugehörige Kfz-Brief herausgegeben werden, den die Klägerin bis dahin einbehalten wollte. Der Erblasser hat seiner vorstehenden Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises vollumfänglich entsprochen, die letzte Rate wurde im Juli 2014 gezahlt; der Kfz-Brief ist noch im Besitz der Klägerin.

Der Beklagte zu 2) war von dem Erblasser noch im August 2012 über das vorstehende Vertragsgeschehen und in der Folge auch darüber informiert worden, dass er – der Erblasser – seinen monatlichen Zahlungsverpflichtungen stets nachkam.

Am 10.10.2013 beauftragte der Erblasser die Klägerin mit der Reparatur des Pkw wegen eines vom Erblasser verursachten Unfallschadens. Der Erblasser verbrachte den Pkw zu diesem Zweck in die Werkstatt der Klägerin in Görlitz. Es wurde ein angemessener Werklohn in Höhe von 700 EUR vereinbart. Nachdem die Klägerin die Reparatur ordnungsgemäß durchgeführt hatte, holte der Beklagte zu 2) den Pkw am 24.10.2013 bei der Klägerin ab. Er erklärte ihr – und das entsprach der Wahrheit –, dass der Erblasser ihm den Pkw zum alleinigen künftigen Gebrauch überlassen wolle. Die Klägerin ließ sich telefonisch die Richtigkeit dieser Angaben vom Erblasser bestätigen. Der Erblasser erklärte zugleich, dass er die Rechnung für die Reparatur über 700 EUR begleichen werde und er den Beklagten zu 2) mit der Abholung des Pkw beauftragt sowie zur Abnahme des Werkes bevollmächtigt hat. Der Werklohn in Höhe von 700 EUR wurde entgegen dieser Ankündigung aber nie gezahlt.

Am 12.5.2014 erklärte der Erblasser dem Beklagten zu 2), der den Pkw seit dem 24.10.2013 allein nutzte, dass er – der Erblasser – den Pkw nicht mehr zurückhaben wolle, er dem Beklagten zu 2) diesen Pkw schenke und der Beklagte zu 2) ihn endgültig behalten könne. Der Beklagte zu 2) nahm dieses Angebot an. Allein der Beklagte zu 2) nutzt daher diesen Pkw auch weiter und trägt seither die laufenden Kosten.

2. Am schon erwähnten 24.10.2013 kaufte der Beklagte zu 2) von der Klägerin vier Winterreifen der Marke Uniroyal W + S 185/15. Er suchte sie sich aus einem Katalog der Klägerin aus

und wollte sie später selbst auf einen damals von seiner Freundin genutzten Pkw BMW aufziehen. Den Kaufpreis für diese Reifen von insgesamt 280 EUR zahlte der Beklagte zu 2) sofort in bar. Er und die Klägerin vereinbarten, dass die Klägerin vier Reifen der vorstehenden Marke aus ihrem auswertigen Lager – dort befanden sich viele solcher Reifen – holen und zur Abholung in den Verkaufsraum legen würde. Der Beklagte zu 2) sollte die Reifen bis spätestens zum 20.11.2013 aus dem Verkaufsraum der Klägerin in Görlitz – dort befanden sich sonst keine Reifen – abholen. Die Klägerin holte daher vereinbarungsgemäß am 12.11.2013 vier Reifen der betreffenden Marke aus ihrem Lager und legte sie wie abgesprochen zur Abholung in den Verkaufsraum.

In der Nacht vom 25. auf den 26.11.2013 – der Beklagte zu 2) hatte es unterlassen, die vier Winterreifen bis dahin abzuholen – wurde in diesen Verkaufsraum eingebrochen. Es wurden die vier Winterreifen und die weiteren im Verkaufsraum befindlichen Wertgegenstände im Gesamtwert von ungefähr 800 EUR entwendet. Die Kriminalpolizei vermochte nicht zu klären, wie der oder die Täter in den Verkaufsraum eindringen konnten. Die Eingangstür zum Verkaufsraum war ordnungsgemäß verschlossen. Am Schloss der Eingangstür wurden Kratzspuren festgestellt, die es möglich, aber nicht gewiss erscheinen lassen, dass die Tür aufgebrochen worden ist.

Die Klägerin hat eingeräumt, dass sie in der betreffenden Nacht ein Fenster – und dabei handelte es sich um ein einmaliges Geschehen – unbewusst versehentlich in Kippstellung belassen hatte. Das Fenster kippte ausschließlich nach oben auf. Die in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Verkaufsraum der Klägerin lebende Tochter der Klägerin hatte an diesem Abend Besuch. Sie hat wohl auch deshalb den Einbruchdiebstahl weder akustisch noch sonst wahrgenommen.

Der Beklagte zu 2) behauptet, der Einbruch könne nur derart erfolgt sein, dass der oder die Täter von einer Stufe der Außentreppe weit durch das auf Kippstellung befindliche Fenster an den Griff des daneben befindlichen Fensters gegriffen und es so geöffnet haben. Dies ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort zwar nur unter erschwerten Bedingungen, für einen gezielt vorgehenden Einbrecher aber doch unstreitig theoretisch möglich. Beweis vermochte der Beklagte zu 2) für diese These zum Hergang des Einbruchdiebstahls nicht anzubieten.

Die Klägerin meint, die Beklagten schulden ihr die Zahlung der Reparaturkosten in Höhe von 700 EUR, da der Beklagte zu 1) aufgrund seiner Erbenstellung gemäß § 857 BGB Besitzer des Pkw sei und der Beklagte zu 2) – das ist unstreitig – die tatsächliche Sachherrschaft darüber ausübe und deshalb auch Besitzer sei. Jedenfalls stehe ihr an dem Pkw ein Unternehmerpfandrecht zu. Hilfsweise habe die Klägerin zumindest einen Anspruch auf Herausgabe dieses Pkw.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an die Klägerin 700 EUR zu zahlen,
2. hilfsweise für den Fall, dass dem Hauptantrag zu Ziffer 1. nicht vollständig entsprochen wird, an die Klägerin den Personenkraftwagen (Pkw) Opel Corsa, amtliches Kennzeichen GR-BB 12, Fahrzeugidentitätsnummer 12389456 herauszugeben.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) beantragt widerklagend,
die Klägerin zu verurteilen,

1. an den Beklagten zu 2) die zum Personenkraftwagen (Pkw) Opel Corsa, amtliches Kennzeichen GR-BB 12, Fahrzeugidentitätsnummer 12389456 gehörige Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) herauszugeben,
2. an den Beklagten zu 2) 280 EUR zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) meint, die Klägerin müsse ihm die 280 EUR erstatten, die er ihr als Kaufpreis für die vier Winterreifen geleistet hat.

Für den Beklagten zu 2) ist in der Sitzung vom 12.2.2015 trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. Eine Entschuldigung für dieses Fernbleiben wurde nicht vorgetragen.

Zu der vorangegangenen Sitzung am 15.1.2015 waren sämtliche Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten erschienen; die Klägerin hat im Rahmen dieser Sitzung auf die Befolgung der Vorschrift des § 33 ZPO und die danach erforderliche Konnexität von Klage und Widerklage verzichtet.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und hinsichtlich des Hauptbegehrens der Klägerin als Werklohnforderung begründet. Über den auf Herausgabe des Pkw gerichteten Hilfsantrag der Klägerin war danach nicht zu befinden.

2. Die Widerklage des Beklagten zu 2) ist zulässig. Neben den sonstigen Voraussetzungen besteht auch die erforderliche Konnexität; jedenfalls aber hat die Klägerin schon im Rahmen der Sitzung vom 15.1.2015 auf dieses Erfordernis ausdrücklich verzichtet, sodass selbst für den Fall, dass die Konnexität zu verneinen sein sollte, eine Heilung nach § 295 I ZPO erfolgt ist.

Die Widerklage ist unbegründet, da keine die Begehren des Beklagten zu 2) tragenden Anspruchsgrundlagen ersichtlich sind. [...]

gez. *Thies*
Richter am Amtsgericht

Rechtsanwalt Richard Rothe
Bahnhofstraße 12a
02826 Görlitz

Görlitz, den 31.3.2015

An das
Landgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

Berufung

In dem Rechtsstreit

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz
– **Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schwartz, Berliner Straße 48, 02826 Görlitz

gegen

1. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 02826 Görlitz
– **Beklagter zu 1), Berufungskläger zu 1)** –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Richard Rothe, Bahnhofstraße 12 a, 02826 Görlitz

2. Thomas Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02826 Görlitz
– **Beklagter zu 2), Widerkläger, Berufungskläger zu 2)** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ronja Ruprecht, Jakobstraße 3, 02826 Görlitz

wegen Werklohns ua

lege ich namens und in Vollmacht des Beklagten zu 1)

Berufung

gegen das mir am 28.2.2015 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015 (Az. 4 C 1120/14) ein.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

Ich werde beantragen,
das Urteil des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015 abzuändern und die Klage
gegen den Beklagten zu 1) abzuweisen.

Begründung

Der Sachverhalt ist in dem Tatbestand des angegriffenen amtsgerichtlichen Urteils zutreffend wiedergegeben. Danach besteht in tatsächlicher Hinsicht kein Streit zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1).

Die Entscheidungsgründe überzeugen jedoch nicht. Der der Klägerin gegen den Beklagten zu 1) zugesprochene Anspruch besteht nicht; Gleiches gilt für ihr hilfsweise geltend gemachtes Begehren.

Es folgen Ausführungen zur Berufungsbegründung.

Eine Kopie des Urteils des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015 füge ich bei.

gez. *Rothe*
Rechtsanwalt

Die in dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) genannte Anlage ist dem Schriftsatz beigelegt. Die Vorsitzende der zuständigen Kammer beim Landgericht Görlitz bestimmt mit Verfügung vom 7.4.2015 Sitzungstermin auf den 26.5.2015. Der Verfügung sind Ausfertigungen der Berufungsschriftsätze für die Klägerin beigelegt. Sie geht den Parteivertretern am 8.4.2015 zu. Die Verfügung enthält zudem nachfolgenden Hinweis.

Landgericht Görlitz
Az. 2 S 50/15

Görlitz, den 7.4.2015

Hinweis gemäß § 139 III ZPO

Die Berufung des Beklagten zu 1) erscheint nach der vorläufigen Auffassung des Gerichts verfristet und deshalb unzulässig. Für den Beginn der einmonatigen Berufungsfrist (§ 517 ZPO) ist der Tag der Zustellung des amtsgerichtlichen Urteils, also der 28.2.2015 maßgebend; dass dieser Tag ein Sonnabend war, ist ohne Belang. Die Berufungsfrist lief mit Ablauf des 30.3.2015 ab. Die Berufung des Beklagten zu 1) ging aber erst am 31.3.2015 bei Gericht ein.

gez. Dr. Reich
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Rechtsanwalt Richard Rothe
Bahnhofstraße 12a
02826 Görlitz

Görlitz, den 10.4.2015

An das
Landgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

In dem Rechtsstreit
Klares ./ Berkau ua
Az. 2 S 50/15

beantrage ich für den Beklagten zu 1) die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.

Begründung

Nach hiesiger Auffassung verstrich die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung nach § 517 ZPO („... einen Monat ...“) zwar erst mit Ende des Monats März, also mit Ablauf des 31.3. 2015. Das amtsgerichtliche Urteil wurde hier am letzten Tag des Monats Februar zugestellt, sodass die Monatsfrist erst mit dem letzten Tag des Monats März 2015, also mit dem 31.3. 2015 ablief. Somit ist die Berufung fristgerecht eingelegt worden.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird trotzdem vorsorglich aufgrund des Hinweises des Gerichts vom 7.4.2015 beantragt. Dieser Antrag wird damit begründet, dass das Urteil des Amtsgerichts Görlitz vom 24.2.2015 keine Rechtsmittelbelehrung enthielt. Deshalb gilt es zu vermuten, dass den Beklagten zu 1) kein Verschulden an der Säumnis – so sie denn vorliegt – trifft. Der Unterzeichner hat im Übrigen angenommen, die Frist zur Einlegung der Berufung betrage zwei Monate.

gez. *Rothe*
Rechtsanwalt

Rechtsanwältin Sabine Schwartz
Berliner Straße 48
02826 Görlitz

Görlitz, den 30.4.2015

An das
Landgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

In dem Rechtsstreit
Klares ./ Berkau ua, **Az. 2 S 50/15**

zeige ich an, dass ich die Klägerin auch in der Berufungsinstanz vertrete.

Ich werde beantragen,
die Berufungen der Beklagten zurückzuweisen.

Begründung

1. Die Berufung des Beklagten zu 1) ist schon als unzulässig zu verwerfen. Der Beklagte zu 1) hätte die Berufungsfrist auch ohne Belehrung wahren müssen, zumal er doch bereits erstinstanzlich anwaltlich vertreten wurde und zu erwarten ist, dass ein Rechtsanwalt die Berufungsfrist kennt. Danach ist dem Beklagten zu 1) auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Berufung des Beklagten zu 1) ist zudem unbegründet. Der Sachverhalt ist unstreitig. Die – zugegeben knappen – amtsgerichtlichen Entscheidungsgründe überzeugen.

2. Auch die Berufung des Beklagten zu 2) dürfte unzulässig sein. Für den Beklagten zu 2) ist im Sitzungstermin vor dem Amtsgericht Görlitz am 12.2.2015 – ohne dass dies entschuldigt wäre – niemand erschienen. Die vom Amtsgericht Görlitz in seinem Urteil wiedergegebenen Anträge des Beklagten zu 2) hatte er lediglich schriftsätzlich angekündigt und im Rahmen der Sitzung vom 15.1.2015 gestellt. Deshalb hätte das Amtsgericht Görlitz neben der Verurteilung des Beklagten zu 1) gegen den Beklagten zu 2) mit Teilversäumnisurteil entscheiden müssen. Gegen dieses steht dem Beklagten zu 2) nur der binnen zwei Wochen bei dem Amtsgericht Görlitz einzulegende Einspruch, nicht aber die Berufung zu.

3. Die Berufung des Beklagten zu 2) ist darüber hinaus unbegründet.

a) Auch der Beklagte zu 2) schuldet der Klägerin die 700 EUR zumindest als Besitzer des Pkw. [...]

b) Das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, warum die Widerklage unbegründet ist. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt: Der Beklagte zu 2) stützt seinen geltend gemachten Anspruch auf Herausgabe des Kfz-Briefes offensichtlich auf § 985 BGB. Er hat doch aber nie

Eigentum an dem Pkw und dem Kfz-Brief erworben. Insbesondere scheitert ein gutgläubiger Eigentumserwerb hinsichtlich des Pkw doch schon daran, dass der Beklagte zu 2) wusste, dass die Klägerin Eigentümerin und der Kaufpreis vom Erblasser noch nicht voll an die Klägerin gezahlt worden war, als der Erblasser dem Beklagten zu 2) den Pkw am 12.5.2014 schenkte. Die Schenkung war im Übrigen formunwirksam.

Es bleibt beim Bestreiten der Darstellung des Einbruchs in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2013 durch den Beklagten zu 2).

c) Hilfsweise ist der Pkw an die Klägerin herauszugeben. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen: [...]

gez. *Schwartz*
Rechtsanwältin

Mit ordnungsgemäßem Beschluss vom 5.5.2015 wird die Berufung gemäß § 526 I ZPO der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Einzelrichterin ist danach als Mitglied der Kammer die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Reich.

Auszug aus dem Protokoll des Landgerichts Görlitz über die mündliche Verhandlung vom 26.5.2015:

Landgericht Görlitz
Az. 2 S 50/15

Protokoll

[...]

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Reich als Einzelrichterin,
Rechtsanwältin Sabine Schwartz für die Klägerin,
Rechtsanwalt Richard Rothe für den Beklagten zu 1),
Rechtsanwältin Dr. Ronja Ruprecht für den Beklagten zu 2).

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Die Prozessbevollmächtigten stellen ihre schriftsätzlich angekündigten Anträge.

Das Gericht weist nach § 139 ZPO in Ergänzung des Hinweises vom 7.4.2015 auf Folgendes hin: Die Vorgaben des § 520 ZPO zur Berufungsbegründung wurden von beiden Beklagten gewahrt. Die Berufungsbegründungen unterliegen keinen Frist- oder Formmängeln; Gleiches gilt für die Berufungserwiderung der Klägerin. Problematisch bleibt weiterhin die Frage nach einer fristgerechten Berufungseinlegung. [...]

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Donnerstag, den 4.6.2015; 16:00 Uhr, hier.

gez. Dr. Reich
Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

Aufgabe: Die in dem Termin vom **4.6.2015** zu verkündende Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen.

Ist die zu verkündende Entscheidung ein Urteil, sind Rubrum, Kostenentscheidung, Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Zulassung der Revision sowie der Tatbestand/die tatsächlichen Feststellungen erlassen. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.

Soweit in der zu verkündenden Entscheidung nach Ansicht des Bearbeiters ein Eingehen auf alle durch den Aufgabentext aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Hinweise für die Bearbeitung: Die Mitteilung, dass den Prozessbevollmächtigten das amtsgerichtliche Urteil am 28.2.2015 zugestellt wurde und keine Rechtsmittelbelehrung enthält, ist zutreffend.

Die Formalien (Vollmachten, Zustellungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.

Werden die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, ein richterlicher Hinweis oder eine Beweiserhebung für erforderlich erachtet, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Maßnahme ergebnislos durchgeführt worden ist.

Der Inhalt der mit „[...]“ gekennzeichneten Passagen ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder wurde zu Prüfungszwecken entfernt.

Görlitz liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Görlitz.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.